



Münchner Förderprogramm Energieeinsparung

Selbstauskunft zur Fördermaßnahme Energetischen Sanierungsberatung für Wohngebäude im Bestand

Bitte vollständig ausfüllen und dabei nicht zutreffende Angaben streichen

Name des Energieberaters / der Energieberaterin.....

Anschrift.....

Qualifikation:.....

Art des Unternehmens und der Leistungen

Bestätigung der Unabhängigkeit der Beratungsleistung:

.....
Datum,

.....
Unterschrift und Stempel der Energieberaterin, des Energieberaters,

Nachweis Qualifikation zur Energieberatung Wohngebäude Bestand

1. Listeneintrag

- eingetragen in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes für Energieberatung Wohngebäude
- Zulassung als Energieberater beim BAFA, Beraternummer:.....
- eine öffentliche Bestellung als vereidigter Sachverständiger im Bereich des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- und anlagentechnischen Bereichen des Hochbaus vorliegt
Sachgebiet IHK.....
- Berechtigung als Sachverständiger nach [§ 5 AVE n](#) zur Erstellung von EnEV-Nachweisen und Energieausweisen bei Neubau im Rahmen der Bauvorlageberechtigung nach BayBO Art 61 .
Mitgliedsnr. Architekten- / Ingenieurkammer-Bau

Gebäudeklasse 1-3, Zulassungsnr. als Handwerksmeister des Maurer- Betonbauer- sowie des Zimmererfachs

andere Art der Bauvorlageberechtigung nach BayBO.....

Alternativ, wenn kein Listeneintrag oder Bauvorlageberechtigung, dann:

2. Nachweis der Ausstellungsberechtigung nach § 88 (1) und (2) GEG:

Art der Grundqualifikation nach § 88 (1) 1.-4.

.....
Studiengang, Abschluss (Diplom/Master, Meister, staatl. anerk. Techniker, anderer)

Art der Zusatzqualifikation nach § 88 (2) 1.-3.:

- Abschluss einer Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens, die in Inhalt und Umfang den Anforderungen der Anlage 11 EnEV entspricht:
Kopie des Fortbildungszertifikats liegt bei

- bei Hochschulabschluss nach Studium mit Schwerpunkt energiesparendes Bauen (Zeugnis)

- Hochschulabschluss ohne Ausbildungsschwerpunkt energiesparendes Bauen, aber mit Nachweis von 2 Jahren Berufserfahrung in wesentlichen bau- und anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus .

Tätigkeitsnachweise im Arbeitsfeld Energieberatung und -planung über mindestens 2 Jahre:

Art der Planungs- / Beratungsleistung	Datum Erstellung	Objektadresse	Gebäudetyp, Baujahr	WoFI / NGF	Bau- und anlagentechnische Maßnahmen

GEG – AVEⁿ1 - BayBO

AVEⁿ - Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften

§ 5 Energienachweis und Energieausweis für zu errichtende Gebäude

(1) ...³Nachweisberechtigt für den Energieausweis ist, wer über eine Bauvorlageberechtigung nach Art 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn 2 bis 6 BayBO verfügt oder Sachverständiger nach §3 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 ist.

§ 3 (1) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind

1. a) Architekten und Architektinnen im Sinn des ... Baukammergesetzes

b) ... im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen ... mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung in der Erstellung und Prüfung von Nachweisen des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes (Bilanzverfahren) oder

2. ... mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung in der energetischen Planung und Bewertung von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung, die in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder von der Ingenieurkammer-Bau geführten Liste eingetragen sind.

GEG § 88 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise

(1) Zur Ausstellung eines Energieausweises ist nur eine Person berechtigt,

1. die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt ist, im Rahmen der jeweiligen Nachweisberechtigung,

2. die eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat

a) in einer der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder

b) in einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter Buchstabe a genannten Gebiet,

3. die eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und

a) für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerhandwerk die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,

b) für ein zulassungsfreies Handwerk in einem der Bereiche nach Buchstabe a einen Meistertitel erworben hat oder

c) auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt ist, ein zulassungspflichtiges Handwerk in einem der Bereiche nach Buchstabe a ohne Meistertitel selbständig auszuüben, oder

4. die eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker ist, dessen Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.

(2) Voraussetzung für die Ausstellungsberechtigung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist

1. während des Studiums ein Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens oder nach einem Studium ohne einen solchen Schwerpunkt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus,

2. eine erfolgreiche Schulung im Bereich des energiesparenden Bauens, die den wesentlichen Inhalten der Anlage 11 entspricht, oder

3. eine öffentliche Bestellung als vereidigter Sachverständiger für ein Sachgebiet im Bereich des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus.